

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufstellung von
Valutaplänen.**

Vom 6. Juli 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 616) wird folgendes bestimmt:

I. Aufteilung des Valutaplanes auf Quartale

§ 1

Die Ministerien, Staatssekretariate, diesen gleichgestellte Institutionen und gesellschaftliche Organisationen werden beauftragt, ihre Valutapläne quartalsweise aufzugliedern.

§ 2

Die Aufgliederung ist innerhalb eines Monats nach Überreichung des bestätigten Valutaplanes dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung vorzulegen.

**II. Einführung eines monatlichen Kassenplanes
für Valutabewegungen**

§ 3

Zur Verbesserung der Valutabereitstellung und zur sparsameren Ausnutzung des Valutafonds sind für alle in § 1 der obengenannten Verordnung vom 17. Juli 1952 benannten Einrichtungen monatliche Kassenpläne für die Valutabewegungen aufzustellen.

§ 4

Die Kassenpläne für die Valutabewegungen sind bis zum 18. des Vormonats, erstmalig bis zum 18. August 1953 für den Monat September, durch die in § 2 Absätzen 3 und 4 der Verordnung vom 17. Juli 1952 benannten Stellen dem Ministerium der Finanzen zur Bestätigung einzureichen.

§ 5

Die Aufstellung der Quartalspläne gemäß § 1 erfolgt auf Vordruck P. V. 2, die Aufstellung der monatlichen Kassenpläne gemäß § 3 auf Vordruck P. V. 1 in je dreifacher Ausfertigung.*

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 6. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

* Vordrucke P. V. 1 und P. V. 2 sind vom Ministerium der Finanzen anzufordern.

**Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung
der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen
Wirtschaft**

Vom 8. Juli 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) wird folgendes bestimmt:

*) I. Durchfb. (GBl. S. 654)

**I. Abrechnung der Körperschaftsteuer
für volkseigene Feldbaugüter**

§ 1

(1) Die volkseigenen Feldbaugüter haben die gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654) vorgeschriebene Abrechnung mit Finanzbericht FML (VEG) nur zum 15. November, 15. Dezember und 15. Januar an die zuständige Abgabenbehörde einzureichen.

(2) Die Körperschaftsteuer ist zu den gleichen Terminen nach dem Istergebnis abzuführen. Eine Abführung von Körperschaftsteuerplanraten zu den übrigen Terminen entfällt.

(3) Für die Abrechnung auf Grund des Kbntrllberichts per 31. Dezember gelten die Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung.

§ 2

(1) Volkseigene Feldbaugüter im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind volkseigene Güter mit einem Anteil der Erlöse aus pflanzlichen Erzeugnissen von mindestens 60 %/o des gesamten Außenumsatzes (Erlöse aus Verkäufen).

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt nicht für alle übrigen volkseigenen Güter, z. B.

- volkseigene Gärtnereien,
- volkseigene Gestüte,
- volkseigene Pelztierfarmen,
- volkseigene Weinbaubetriebe mit angeschlossenen Keltereien.

**II. Abrechnung der Körperschaftsteuer
bei Saisonbetrieben**

§ 3

(1) Volkseigene Betriebe mit ausgesprochenem Saisoncharakter haben ihre Körperschaftsteuer-Abrechnung gemäß den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vorzunehmen.

(2) Diese Betriebe sind berechtigt, vor der Ermittlung der Körperschaftsteuer die planmäßige Ergebnisminderung des folgenden Monats von dem im Finanzbericht FM oder im Kontrollbericht ausgewiesenen Ergebnis abzusetzen.

§ 4

Die Abrechnung nach Abschnitt II dieser Durchführungsbestimmung kann nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises vorgenommen werden.

Schlußbestimmung

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers